

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0250/18

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1459/17 - Maßnahmen für mehr Sicherheit am Anger

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme
zu 1)

Nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen bedarf die Verarbeitung personenbezogener Daten eines konkreten Zwecks durch die verantwortliche Stelle aufgrund einer Rechtsgrundlage. Außerdem gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz. Rechtsgrundlage aus dem allgemeinen Datenschutzrecht ist hier der § 25a Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), der als Zweck allerdings auf das Hausrecht verweist. Weitere Rechtsgrundlage zur Videoüberwachung ist für die Kommune (Ordnungsbehörde) der § 26 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG). Für die Polizei gilt § 33 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG).

Die Datenerhebung durch technische Hilfsmittel nach § 26 Nr. 1 Satz 1 ThürOBG setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Prognosebasis "tatsächliche Anhaltspunkte" erfordert konkrete ordnungsbehördliche Kenntnisse (beispielsweise Aufrufe zu Gewaltakten, Indizien für Straftaten). Verdachtsmomente, Vermutungen, allgemeine Erfahrungssätze oder ein beeinträchtigtes subjektives Sicherheitsempfinden reichen nicht aus.

Die derzeit vorliegenden, ordnungsbehördlich relevanten Fakten genügen nicht den Ansprüchen des § 26 Nr. 1 Satz 1 ThürOBG. Die geforderte Videoüberwachung durch die Stadt ist nicht zulässig.

Soweit die tatsächlichen Anhaltspunkte die Verfolgung von Straftaten betreffen, entzieht sich dies ohnehin der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, sodass die Polizei zuständige Stelle ist (§ 2 Abs. 1 ThürPAG). Diese hat unter Beachtung des § 33 Abs. 2 bis 4 ThürPAG die Möglichkeit polizeiliche Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Räumen vorzunehmen. Nach Auskunft von Herrn Polizeidirektor Loyen in der gemeinsamen Sitzung von KPR und OS am 24.10.2018 sieht auch die LPI Erfurt kein Erfordernis und keine Möglichkeit einer solchen Videoüberwachung.

zu 2)

Die Straßenbeleuchtung in den Städten ist bundesweit normiert. Diese Normen werden in Erfurt umgesetzt. Die Straßenbeleuchtung in Erfurt ist – abgesehen von der als mangelhaft einzuschätzenden Beleuchtung in der Andreasstraße – normgerecht.

Die Ausweitung der Beleuchtung über die Norm hinaus kann das subjektive Sicherheitsempfinden an bestimmten Örtlichkeiten erhöhen. Voraussetzung ist die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel.

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

30.01.2018

Datum